Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister

Absender: Gewerbeamt Vorlage-Nr.: SR025-2023

Bearbeiter: Angela Friedrich-Maslo

in Zusammenarbeit mit: Datum: 17.03.2023

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Verordnung der Großen Kreisstadt Radeberg über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	27.03.2023	N				
Stadtrat	29.03.2023	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage der Beschlussvorlage beigefügten Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023.

Frank Höhme Oberbürgermeister

Begründung:

Nach § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG werden Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an bis zu vier Sonntagen zu gestatten. Ausschlaggebend ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses. Darunter ist ein Ereignis zu verstehen, als dessen Folge die Besucherströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Das bloße wirtschaftliche Interesse der Verkaufsstelleninhaber ist nicht ausreichend. Bedeutend ist die Anzahl der Besucher, die wegen des Ereignisses in die Stadt kommen.

Die veröffentlichten Besucherzahlen anlässlich des Radeberg Bierstadtfestes betrugen:

2017 22.500 2018 30.000 2019 50.000 2020 ausgefallen 2021 25.000 2022 26.000

Zu berücksichtigen ist, dass 2019 das Fest um 2 Tage erweitert wurde.

Konkrete Besucherzahlen für den Weihnachtsmarkt konnten noch nicht ermittelt werden, da dieser 2020 und 2021 pandemiebedingt nicht stattfinden konnte.

Da die Festmeile des Radeberger Bierstadtfestes und der Weihnachtsmarkt im Innenstadtbereich liegen, ist die Ladenöffnung auf das Gebiet zu beschränken:

Hauptstraße, Röderstraße, Schulstraße, Markt, Oberstraße, einschließlich Hausnummer 10 (Lidl), Pulsnitzer Straße 22 (Sportshop), 33 (Edeka), 41 (Multimöbel).

Sollten die Veranstaltungen nicht stattfinden, entfällt die Sonntagsöffnung automatisch.

Anlage/n:

verkaufsoffene Sonntage

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:		
Veranschlagung:			
Ergebnishaushalt:			
Finanzhaushalt:			
Haushaltsstelle:			

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Ordnungsamt	Zustimmung	16.03.2023	Thümer, Mandy

Verordnung der Großen Kreisstadt Radeberg über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBI. S. 338), wird durch Beschluss des Stadtrates vom 26.04.2023 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

In der Großen Kreisstadt Radeberg dürfen Verkaufsstellen in den nachfolgend aufgeführten mit der Veranstaltung im räumlichen Zusammenhang stehenden Bereichen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

04.06.2023 Radeberger Bierstadtfest

zusammenhängender Bereich:

Hauptstraße

Röderstraße

Schulstraße

Markt

Oberstraße ab Markt bis einschließlich Hausnr. 10 (Lidl)

Pulsnitzer Straße Hausnr. 22, 33 und 41 (Sportshop, Edeka, Multi Möbel)

17.12.2023 Weihnachtsmarkt

zusammenhängender Bereich:

Hauptstraße

Röderstraße

Schulstraße

Markt

Oberstraße ab Markt bis einschließlich Hausnr. 10 (Lidl)

Pulsnitzer Straße Hausnr. 22, 33 und 41 (Sportshop, Edeka, Multi Möbel)

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Radeberg, den 26.04.2023

Frank Höhme Oberbürgermeister